

LVB-Informationen

Vernehmlassungsantwort des LVB zur Landratsvorlage «Neupositionierung der Brückenangebote beider Basel: Aufbau eines Zentrums für Brückenangebote Basel-Landschaft»

Den Aufbau eines neuen Zentrums für Brückenangebote, welches koordiniert mit Basel-Stadt tätig sein soll, halten wir für einen sinnvollen Schritt. Den Einteilungsprozess neu direkt am Zentrum anzusiedeln, während die Zugangssteuerung über die Koordinationsstelle Brückenangebote des AfBB erfolgt, erscheint stimmig, wenn es darum geht, möglichst passende Zwischenlösungen für Jugendliche sicherzustellen, die keinen direkten Einstieg in eine berufliche Grundbildung gefunden haben. Eine erfolgreiche Umsetzung scheint durch die geplante Vergabe des neuen Zentrums an das Bildungszentrum des KV Baselland gewährleistet, das einen Teil der Brückenangebote ja schon bisher erfolgreich führt.

Zu §11 Abs. 1

Die Angaben zu den Klassenricht- und Höchstzahlen fehlen für die Brückenangebote. Wir gehen davon aus, dass diese für die bereits bestehenden Angebote im bisherigen Umfang bestehen bleiben und noch ergänzt werden.

Zur Überführung der BVS 2 in ein einjähriges Brückenangebot

Die Überführung der BVS 2 in ein einjähriges Brückenangebot bedeutet einen Abbau der Möglichkeiten, welche Jugendlichen offenstehen, die mit biografischen Brüchen, Lehrabbrüchen, Remotionen aus weiterführenden Schulen wie der WMS oder der FMS oder besonders schwerwiegenden Schulerfahrungen (wie beispielsweise Mobbing) fertig werden müssen. Diese Klientel wird durch die intensivierte Laufbahnberatung auf Stufe Sek I nicht so einfach verschwinden, da das Problem in der Bewältigung der Vorerfahrungen liegt. Bevor hier der Blick für die berufliche Laufbahn frei werden kann, braucht es zusätzliche Zeit, Selbstsicherheit und Vertrauen in die Bildungsinstitution und die eigene Selbstwirksamkeit aufzubauen. Insofern handelt es sich auch bisher schon nicht einfach um eine «unnötig verlängerte Verweildauer in der Zwischenlösung BVS 2» (LRV S. 8), sondern meist um eine notwendig verlängerte.

Die Reduzierung auf ein Jahr stellt also auch einen Abbau der Möglichkeiten des Bildungssystems dar, auf solche, oft hochkomplexe Situationen zu reagieren. Dies ist vor allem deshalb bedauerlich, weil gerade hier auch ein beträchtliches Potenzial für anspruchsvolle berufliche Ausbildungen liegt und die BVS 2 diese Aufgabe bisher unbestritten mit grossem Erfolg bewältigt hat.

Es stellt sich hier auch die Frage, ob nicht die Auswirkungen der Grossprojekte «Passepartout» und Umstellung von 5/4 auf 6/3 auf den vorangehenden Stufen Auswirkungen haben werden, welche ihre vorläufige Weiterführung angezeigt erscheinen lassen.

Es ist deshalb zweifelsohne nötig, die in §30b Abs. 3 und 4 vorgesehene Möglichkeit der Zweijährigkeit in bestimmten begründeten Fällen weiterhin zu gewährleisten. Allerdings müsste die Bewilligung eines zweiten Jahres sehr früh erfolgen, um das Arbeiten im oben erwähnten Sinn zu erlauben und für alle Beteiligten – Jugendliche, Familien, Lehrkräfte – Klarheit und Sicherheit über den Prozess zu ermöglichen.

Vernehmlassungsantwort des LVB zur Landratsvorlage «Überführung der Berufs-WegBereitung (BWB) bzw. des Case Management Berufsbildung (CMBB) in den Regelbetrieb ab 1.1.2019»

Das Projekt wird bereits evaluiert. Seit der zweiten Evaluation des Projekts sind keine wesentlichen Änderungen des Systems mehr vorgenommen worden. In den Berufsfachschulen funktioniert das System gut, konkret werden alle Lernenden im ersten Semester in vier Bereiche eingeteilt und Lernende mit Defiziten den entsprechenden Förderkursen zugewiesen. Lernende, welche die Ausbildung abbrechen, werden vom Amt begleitet, um möglichst bald eine Anschlusslösung zu finden.

Bei der nun vorliegenden Landratsvorlage geht es folglich «nur noch» um die Überführung eines schon etablierten Systems in den Regelbetrieb ab 1.1.2019. Gemäss Absprache mit unserer Verbandssektion BBL (Berufsbildung Baselland) kann aus Sicht der Berufsfachschulen der definitiven Einführung ohne Vorbehalt zugestimmt werden.

Vernehmlassungsantwort des LVB zur Landratsvorlage «Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung»

Wir äussern uns im Folgenden nur zu den zentralen Punkten der Vorlage und bringen dabei dort Kritik an, wo wir sie als gerechtfertigt ansehen. Für Details zu den einzelnen Paragraphen in Gesetz und Verordnung verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme unserer Sektion VSF BL (Verband Spezielle Förderung Basel-Landschaft).

Stärken der Vorlage

Als Stärke der Landratsvorlage sehen wir es an, dass die gesamte Spezielle Förderung neu in einer eigenen Verordnung geregelt wird. Dies erhöht die Übersicht und vereinfacht es, eine einheitliche Sprache zu pflegen und von einheitlichen Grundgedanken auszugehen.

Für betroffene Lehrpersonen stellt die durch die integrative Schulung noch einmal erhöhte Heterogenität in ihren Klassen eine höchst anspruchsvolle Herausforderung dar, die je nach konkreter Situation sehr belastend werden kann. Auch aus diesem Grund begrüssen wir es ausdrücklich, dass separate Fördermodelle wie Einführungs- und Kleinklassen sowie Sonderschulen weiterhin möglich bleiben.

Ebenfalls auf unsere Zustimmung stösst die geplante Vereinfachung des administrativen Aufwandes mit schulexternen Stellen sowie die angestrebte Verkleinerung der jeweiligen Klassenteams.

Schwächen und Probleme beim System der Kontingente mit Zusatzressourcen

Ein zentrales Ziel der Vorlage ist es, den Ist-Zustand im Bereich der Speziellen Förderung und der Sonderschulung auf eine solide gesetzliche Grundlage zu stellen und die Kosten dieser besonders teuren Schulungsformen in den Griff zu bekommen. Zu diesem Zweck werden fast sämtliche Ressourcen kontingentiert (VO SoPä §§ 5, 14, 15, 17, 18, 35, 50). Genügen diese Kontingente nicht, um für alle Schülerinnen und Schüler mit speziellem Förderbedarf ausreichende und angemessene Massnahmen anzubieten, fällt damit entweder der Anspruch im Einzelfall weg, oder alle Betroffenen müssen mit weniger individuellen Ressourcen auskommen. Es fällt schwer, dies in Einklang bringen zu wollen mit dem Anrecht jedes Kindes auf eine adäquate Förderung.

Stossend ist einerseits, dass Zahlen von 2015 zugrunde gelegt werden, obwohl davon ausgegangen werden muss, dass der aktuelle Bedarf deutlich grösser ist. Unbefriedigend ist aber auch die Art und Weise, wie den höchst unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden, die sich aus den jeweiligen Anteilen fremdsprachiger und in schwierigen sozialen Verhältnissen aufwachsender Kinder ergeben, begegnet wird. Es bleibt unbefriedigend, dass auf einen entsprechenden Sozialindex verzichtet wird. Sollte dieser, wie wir von der Bildungsdirektorin erfahren haben, tatsächlich den unterschiedlichen Bedarf der einzelnen Gemeinden nicht adäquat abbilden, so muss entweder eine tauglichere Grösse gefunden oder allenfalls auf die jeweiligen langjährigen Erfahrungswerte hinsichtlich des jeweiligen effektiven Bedarfs zurückgegriffen werden.

Statt die Kontingente an den Erfahrungswerten der einzelnen Gemeinden auszurichten, wird für alle Gemeinden ein einheitliches Grundkontingent festgelegt, welches im Bedarfsfall, aber nur unter dem Vorbehalt verschiedener Auflagen (Bewilligung durch die Gemeinde *und* das AVS) um 30% überschritten werden darf, wobei eine entsprechende Bewilligung jährlich neu eingeholt werden muss. Gemeinden mit einer ungünstigen Bevölkerungsstruktur, welche die 30% Zusatzressourcen ohnehin jedes Jahr benötigen, haben keinen Handlungsspielraum, wenn aufgrund statistischer Schwankungen einmal ein besonders hoher Bedarf auftritt, welcher den Höchstansatz der 30% Zusatzressourcen überschreitet; Gemeinden mit einem geringen Grundbedarf hingegen können solche statistischen Spitzen auffangen. Welche Optionen hat eine Gemeinde, wenn auch die 30% Zusatzressourcen offenkundig nicht ausreichen?

Die Zusatzressourcen können zudem jeweils nur auf ein Jahr befristet vergeben werden, was im Zusammenhang mit dem Verbot von Kettenverträgen und der Beschränkung befristeter Verträge auf maximal vier Jahre grössere Fluktuationen im Lehrkörper geradezu unvermeidbar werden lässt. Die Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte im Bereich der Speziellen Förderung werden dadurch sicher nicht attraktiver, obwohl es dringend geboten wäre, dem notorischen Mangel an ausgebildeten schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie anderen Förderlehrkräften mit verlässlichen Anstellungsbedingungen entgegenzutreten. Auch die angestrebten festen «starken Lernbeziehungen» können auf diese Weise nicht kultiviert werden. Es stellt sich die Frage, warum es auf Gemeindeebene überhaupt nötig ist, Obergrenzen für die Spezielle Förderung festzulegen, statt deren Definition den Gemeinden als Schulträger selbst zu überlassen.

Im Bereich der schulischen Heilpädagogik droht neben der beschriebenen Gefahr andauernder befristeter Anstellungsverhältnisse auch das Risiko einer wachsenden Deprofessionalisierung, weil die Schulleitungen durch zwei Umwandlungsfaktoren ($x 1.5$ für Stunden der Sozialpädagoginnen und -pädagogen; $x 2$ für Stunden der Klassenassistenzen) die Möglichkeit erhalten, die Gesamtressourcen – zumindest zeitlich – zu vervielfachen. Für schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit Masterabschluss kann dies zu einer Abwertung ihres Berufsbilds und/oder einem völlig veränderten Berufsauftrag führen, indem sie künftig von den Schulleitungen zunehmend in den Bereichen Konzeptarbeit, Koordination und Abklärungsinstanz eingesetzt werden – aber nicht mehr als direkt im Unterricht eingebundene Fachpersonen.

Unsere Forderungen:

- Wenn eine Deckelung der Kosten schon unumgänglich ist, müssen als Referenzwert zwingend die aktuellsten Zahlen verwendet werden – und nicht jene von 2015. Allenfalls ist eine Schätzung der Zahlen des Ist-Zustands aus einer Extrapolation der Entwicklung der letzten Jahre vorzunehmen.
- Die zur Verfügung stehenden Ressourcen müssen an die unterschiedlichen Voraussetzungen in den einzelnen Gemeinden angepasst werden. Jede Gemeinde sollte im Normalfall ohne Zusatzressourcen auskommen, damit sie durch statistische Schwankungen nicht sofort in eine prekäre Situation gerät und Arbeitsverträge auch mit den Lehrkräften der Speziellen Förderung in der Regel unbefristet abgeschlossen werden können.
- Die Funktionen und Einsatzbereiche schulischer Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie weiterer Förderlehrpersonen müssen verlässlich definiert und auch unter dem Aspekt der Anstellungsbedingungen und Lohneinreichungen geklärt werden.

Unklarheit über die Ressourcen für EK und KK

Unklar bleibt, ob auf der Primarstufe die Ressourcen für Einführungs- und Kleinklassen (EK und KK) jeweils so bemessen sind, dass 4% der Schülerinnen und Schüler der 1. Klassen einer EK und *zusätzlich* 4% der übrigen Schülerinnen und Schüler einer KK zugewiesen werden können, oder ob dies kumulativ zu verstehen ist. Die Führung von Einführungs- und/oder Kleinklassen muss für alle Schuleinheiten eine Option bleiben können, was im Rahmen des Modells mit maximal 30% Zusatzressourcen nicht möglich sein wird.

Weiter ist nicht klar, ob Schulen, die keine EK und/oder KK führen, die entsprechenden Ressourcen für andere Formen der Speziellen Förderung einsetzen können, oder ob diese verfallen.

Unsere Forderung:

Es ist klar und durchgehend zu deklarieren, dass

- auf der Primarstufe 4% der Schülerinnen und Schüler der 1. Klassen einer Einführungsklasse und zusätzlich 4% der übrigen Schülerinnen und Schüler einer Kleinklasse zugewiesen werden können;
- Schulen, die keine EK und/oder KK führen, die entsprechenden Ressourcen für andere Formen der Speziellen Förderung einsetzen können.

Vermischung von Äpfeln, Birnen und Quitten bei ISF, DaZ und FaZ

ISF, DaZ und FaZ (letztere Abkürzung, die man sonst eher mit einer deutschen Tageszeitung in Verbindung bringt, steht aus unerfindlichen Gründen für das «Förderangebot Französisch») werden aus einem gemeinsamen Pool heraus ressourciert. Damit werden Angebote, welche ganz unterschiedlichen Schülerinnen und Schülern zugutekommen sollten, gegeneinander ausgespielt. Ein konkretes Beispiel: Wodurch sollte es gerechtfertigt sein, einem Kind die ISF-Unterstützung mit der Begründung zu streichen, dass ein anderes Kind mit Französisch-Nachholbedarf aus dem Kanton Aargau an die entsprechende Schule gewechselt habe?

Ebenso ungeklärt ist, was im Falle grösserer Migrationsbewegungen und einer entsprechend massiven Zunahme der DaZ-Ressourcen mit den anderen Förderangeboten passiert, für welche ebenfalls berechtigte Ansprüche bestehen.

Unsere Forderung:

ISF, DaZ und FaZ sind getrennt zu ressourcieren.

Gefahr einer Überforderung der Schulleitungen

Den Schulleitungen soll neu eine weitreichende Verantwortung zukommen, wenn es um die Zuweisung von Fördermassnahmen an Schülerinnen und Schüler oder auch an ganze Klassen gehen soll. Gerade auf der Primarstufe sind die Ressourcen der Schulleitungen aber schon heute so ungenügend, dass ihnen ohne eine Erhöhung der Schulleitungspensen diese wichtige und zeitintensive Aufgabe nicht auch noch zugemutet werden kann. Andernfalls wird es zu schlechten und verschleppten Entscheidungen kommen, die wiederum Rekurse und Einsprachen auslösen werden, die die Schulleitungen zusätzlich belasten. Darunter litte dann der gesamte Schulbetrieb.

Abgesehen davon erfordert dieses neue Aufgabenfeld ein fundiertes Fachwissen betr. Heil- und Sonderpädagogik von den Schulleitungen. Wie soll sichergestellt werden, dass sie dieses erwerben können? Auch für den Umgang mit dem neu organisierten Pool braucht es hochstehende und unterstützende Schulungsmodule und Konzeptvorgaben.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Entzug der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden (Entwurf Bildungsgesetz §45 Abs. 3ter, §48 Abs. 4quater) kein wirklich starkes Instrument darstellt, sondern mit dem Argument eines übergeordneten Interesses (nämlich des Kindswohls) seinerseits angefochten werden kann.

Unsere Forderungen:

- Die Schulleitungen müssen für die neu zu übernehmenden Aufgaben hinreichend ressourciert werden.
- Es braucht ein Konzept, um sicherzustellen, dass die Schulleitungen für die neue Aufgabe fachlich gewappnet sind.

Verklemmter Umgang mit den Privatschulen

Die Möglichkeit, für Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen auch eine Beschulungsmöglichkeit an einer privaten Schule zu finden, wurde stark eingeschränkt. Waren in der Vorlage von 2014 für die Beschulung an privaten Institutionen noch 150 Plätze vorgesehen, so sind es in der aktuellen Landratsvorlage gerade noch 30 Plätze, die zudem ausschliesslich an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe vergeben werden können.

Die Vorlage lässt damit den Pragmatismus vermissen, der nötig wäre, um einerseits im Ausnahmefall auch die Beschulung eines Primarschulkinds an einer privaten Institution zu ermöglichen, andererseits lässt sie auch die

Beschulung von Jugendlichen der Sekundarschule an einer Privatschule nur dann zu, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden (VO SoFö §§ 13 und 22). Damit ist das Risiko gross, dass viele Schülerinnen und Schüler eine für alle Beteiligten belastende Odyssee durch die verschiedenen speziellen Förderangebote der öffentlichen Schule antreten werden, bevor sie dann endlich einer Privatschule zugewiesen werden können, die ihren Bedürfnissen entspricht – in einigen Fällen wird die Sekundarschulzeit dafür nicht einmal ausreichen.

Unsere Forderungen:

- Für den Umgang mit Privatschulen muss ein pragmatischerer Umgang gefunden werden. Insbesondere sollen im Ausnahmefall Zuweisungen auch auf der Primarstufe möglich sein.
- Die Kontingente für Zuweisungen an Privatschulen sind auf den Stand der Vorlage von 2014 zu erhöhen.
- Wo von Anfang an erkennbar ist, dass für ein Kind die Beschulung durch eine private Institution die mit Abstand beste Lösung wäre, soll zugunsten des betroffenen Kindes darauf verzichtet werden, sämtliche anderen Möglichkeiten durchlaufen zu müssen.

Wachsende Machtfülle des AVS

Das AVS definiert, kontrolliert, verordnet und bewilligt (oder verweigert) gemäss der geplanten Verordnung über die Spezielle Förderung sehr viel:

- die Grösse des Lektionenpools für ISF, DaZ und FaZ sowie allfällige Überschreitungen desselben um maximal 30% (Vo SoFö § 14);
- die Bildung von Kleinklassen (Vo SoFö § 15);
- die Überschreitung der Platzzahlen in Kleinklassen und Einführungsklassen um maximal 30% (Vo SoFö § 15);
- die Bildung von Fremdsprachenintegrationsklassen (Vo SoFö § 16);
- die Überschreitung der Kontingente für logopädische Massnahmen um maximal 30% (Vo SoFö § 17);
- die Verteilung der Ressourcen für die Spezielle Förderung an Privatschulen (Vo SoFö § 18);
- Abklärungen auf Antrag der Schulleitungen (Vo SoFö § 21);
- die Einberufung von Fachkonventen zur Prüfung von Zuweisungen an Privatschulen (Vo SoFö §§ 20 und 21);
- Zuweisungen an Privatschulen (Vo SoFö § 22);
- Ressourcen für die Sonderschulung (Vo SoFö § 34);
- die Überschreitung des Ressourcenpools für Psychomotorik um maximal 30% (Vo SoFö § 35);
- die Einberufung von Fachkonventen zwecks Abklärung von Sonderschulungen (Vo SoFö § 36);
- Abklärungen von Sonderschulungen (Vo SoFö § 37);
- die Zuweisung an Sonderschulen (Vo SoFö § 39) und zu stationärer Sonderschulung (Vo SoFö § 40);
- die Zuweisung zu psychomotorischen Therapien (Vo SoFö § 42);
- ausserschulische Betreuungen (Vo SoFö § 46);
- Leistungsaufträge für Sonderschulen (Vo SoFö § 54);
- Leistungsvereinbarungen mit Privatschulen (Vo SoFö § 55);
- Anerkennung von Sonderschulen und Fachzentren für die Durchführung von Massnahmen zur Integrativen Sonderschulung und Fachzentren der Psychomotoriktherapie (Vo SoFö § 58).

Zwar liegen nicht alle hier aufgezählten Punkte neu im Kompetenzbereich des AVS. Dennoch fällt auf, dass das AVS (beispielsweise im Bereich der Zusatzressourcen, aber auch der Zuweisungen) eine grosse Machtfülle erhält und oft abschliessend entscheidet, wogegen die betroffenen Schulen gar keine Rekursmöglichkeiten haben und die Eltern, deren Stellung mit der neuen Verordnung deutlich geschwächt wird (z.B. sind sie an die Fachkonferenzen zur Prüfung spezieller Massnahmen nicht selbst eingeladen), sich allenfalls noch auf dem Beschwerdeweg wehren können.

Ob das AVS jederzeit mit der gleichermaßen gebotenen Geschwindigkeit wie Sorgfalt all diese Aufgaben übernehmen kann, erscheint zumindest fraglich, sind doch die Ressourcen dort in den letzten Jahren auch erheblich gekürzt worden.

Unsere Forderungen:

- Die Befugnisse des AVS sind noch einmal zu überdenken.
- Dem Qualitätsmanagement und der Qualitätskontrolle sind bei der Arbeit des AVS gerade in diesem heiklen Bereich eine hohe Priorität einzuräumen, die sich auch in entsprechenden rechtlichen Bestimmungen niederschlägt.

Stellungnahme der Fachschaft Instrumentallehrkräfte der Gymnasien BL zur Umfrage betreffend FMS-Freifach Instrumentalunterricht

Ausgangslage

Im Herbst 2017 wurde in den FMS-Klassen eine Umfrage zum Instrumentalunterricht durchgeführt. Die Auswertung hat unter anderem folgende, zum Teil massive Missstände aufgezeigt:

- Bis zu 40% der FMS-Schülerinnen und -Schüler im Berufsfeld Pädagogik haben kein Interesse an Instrumentalunterricht.
- An den Zubringerschulen wird unzureichend auf das Freifach hingewiesen, insbesondere auf dessen Bedeutsamkeit im Berufsfeld Pädagogik.
- 15% der Schülerinnen und Schüler im Berufsfeld Pädagogik können sich den Unterricht nicht leisten.
- Die Ausbildungsanforderungen im Berufsfeld Pädagogik sind in Vergleich zu den Kantonen Aargau und Solothurn unzureichend.

Schlussfolgerungen

Die Umfrage hat aufgezeigt, dass bis zu 40% unserer zukünftigen Primarlehrpersonen kein Instrument spielen und auch nicht spielen werden. Der Unterricht wird demzufolge in vielen Klassen auf der Primarstufe weder kindgerecht noch zeitgemäß durchgeführt werden können. Bereits heute findet Musik in manchen Klassenzimmern der Primarschulen nicht oder nur unzureichend statt, sodass die Erfüllung des Lehrplanes nicht gewährleistet ist. Diese Zustände werden sich in Zukunft noch verschärfen. Dies ist unseren Kindern nicht zumutbar.

An der PH ein Muskinstrument neu zu erlernen, mit dem Ziel, es im alltäglichen Unterricht professionell einzusetzen, ist aufgrund des Studienaufbaus unrealistisch. Mehrjähriges, regelmässiges Üben auf dem Instrument ist erforderlich, um beim Singen begleiten zu können. Gerade die FMS ist ideal dafür geeignet, diese Fähigkeit auszubilden.

Aus gutem Grund werden an basellandschaftlichen Primarschulen bevorzugt Lehrkräfte angestellt, die ein Instrument beherrschen respektive praxistauglich einsetzen können. Angesichts des Ausbildungsangebotes sind Primarlehrpersonen unserer Nachbarkantone durch ihre Qualifikation privilegiert. Das bedeutet, dass unsere zukünftigen Primarlehrpersonen aufgrund der Situation auf dem Arbeitsmarkt nicht wettbewerbsfähig und somit benachteiligt sind.

Der Fächerkanon an der FMS besteht grösstenteils aus Pflicht- und Wahlfächern, welche die Tauglichkeit für spätere Berufe sicherstellen. Konsequenterweise müsste der Instrumentalunterricht im Berufsfeld Pädagogik **zwingend** als Pflichtfach positioniert werden, wie dies unsere Nachbarkantone eindrücklich veranschaulichen. Zurzeit sind wir weit davon entfernt.

Wir möchten abschliessend auf folgendes Missverständnis hinweisen: Im Diskurs muss zwischen dem freiwilligen und dem zur Ausbildung gehörigen Instrumentalunterricht differenziert werden. Es geht nicht um einen freiwilligen Unterricht, sondern um eine wesentliche Fertigkeit, die zur Ausbildung zukünftiger Pädagoginnen und Pädagogen gehört. Demzufolge war die Einführung des Elternbeitrages im Berufsfeld Pädagogik ein Fehlentscheid.

Forderungen

A) Einführung als Pflichtfach im Berufsfeld Pädagogik

1. Jahr Pflichtfach (0.67 Lektionen)
2. Jahr Pflichtfach (0.67 Lektionen)
3. Jahr Pflichtfach (0.67 Lektionen / Berufsfeld Ergänzungskurs 1 Lektion)

B) Freifachangebot mit Elternbeitrag in den Berufsfeldern Kunst, Soziales und Gesundheit

Bruno Agnoli, Gymnasien Muttenz und Münchenstein

Christine Jansen, Gymnasium Münchenstein

Nina MacKeown, Gymnasium Muttenz

Tim Kindhauser, Gymnasium Oberwil

Christoph Rüegg, Gymnasium Liestal

Neue LVB-Delegierte gesucht!

Die Delegiertenversammlung stellt das höchste Organ des LVB dar. Sie tritt in aller Regel zweimal pro Jahr zusammen (März und September). Neben der Aufsicht über die Tätigkeit des LVB-Kantonalvorstandes (KV) obliegen der DV die folgenden Aufgaben:

- a. Statutenänderungen
- b. Entgegennahme des Jahresberichts
- c. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger zweckgebundener Beiträge
- f. Wahl der KV-Mitglieder und aus diesem Kreis des Präsidenten bzw. der Präsidentin des LVB
- g. Wahl der LVB-Delegierten des LCH
- h. Beschlussfassung über angefochtene Einzelausschlusentscheide des KV
- i. Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Verbandssektionen
- j. Beschlussfassung über gewerkschaftliche Massnahmen

Die Regional- und Vereinssektionen des LVB stellen je nach Mitgliederstärke 5 oder mehr Delegierte für die Delegiertenversammlung. Aufgrund von Pensionierungen, anderweitiger Mutationen sowie Veränderungen hinsichtlich der Mitgliederstärke suchen wir für die neue Amtsperiode 2018-2022 zusätzliche Delegierte, die motiviert sind, diese wichtige Aufgabe zu versehen.

Zum Pflichtenheft der Delegierten gehört insbesondere der Besuch der beiden jährlichen Delegiertenversammlungen; wer verhindert ist, muss sich vorgängig abmelden und ist gebeten, nach einer Stellvertretung zu suchen. Die Delegierten sind zudem angehalten, ihre Kollegen über die Tätigkeit des LVB zu informieren. Zu diesem Zweck stellen wir ihnen jeweils ein zweites Exemplar des «lvb.inform» zwecks Auflage im jeweiligen Lehrerzimmer zu und bitten sie gelegentlich, weitere Informationen am Anschlagbrett ihrer Schule aufzuhängen.

Die folgende Tabelle zeigt auf, in welchen Sektionen gemäss aktuellstem Wissensstand wie viele Vakanzen zu verzeichnen sind:

Regionalsektion Allschwil	2
Regionalsektion Arlesheim	1
Regionalsektion Binningen	1
Regionalsektion Gelterkinden	2
Regionalsektion Liestal	2
Regionalsektion Muttenz	1
Regionalsektion Oberwil	1
Regionalsektion Pratteln	1
Regionalsektion Reinach	1
Regionalsektion Sissach	1
Regionalsektion Waldenburg	3
Verbandssektion BBL	1
Verbandssektion BLVSS	3
Verbandssektion GBL	6
Verbandssektion VSF	1
Verbandssektion VTGHK	2

Ist Ihr Interesse geweckt? Dann melden Sie sich bitte bei der LVB-Geschäftsleitung: info@lvb.ch. Gerne stehen wir auch für unverbindliche Auskünfte zur Verfügung.

Mitgliederbefragung zu den Bildungsabstimmungen vom 10. Juni 2018

Statistisches

Der LVB hat diejenigen seiner Mitglieder, deren E-Mail-Adressen er kennt, über ihre Meinung zu den Bildungsabstimmungen befragt, über die am 10. Juni 2018 abgestimmt wird. Von 1832 angeschriebenen Mitgliedern haben sich 707 oder 38.6% an der Umfrage beteiligt.

Von diesen unterrichten 279 vorwiegend auf der Primarstufe, 231 auf der Sekundarstufe I, 167 auf der Sekundarstufe II, 23 an den Musikschulen und 7 anderswo. Der Anteil der Französisch- und Englischlehrkräfte lag auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I jeweils im Bereich von 20% bis 27%, auf der Sekundarstufe II war er mit 11% bis 12% geringer.

Klares Bekenntnis zum Fortbestand des Bildungsrats

Auf allen Schulstufen befürwortet nur eine kleine Minderheit von 11.1% bis 16.5% der Umfrageteilnehmenden den Ersatz des Bildungsrats durch einen Beirat Bildung ohne Entscheidungskompetenzen. 65.4% bis 77.2% lehnen dies ab, der Rest enthält sich.

Angesichts dieses klaren Bekenntnisses zum Fortbestand des Bildungsrats empfiehlt der LVB den Stimmberechtigten, den Ersatz des Bildungsrats durch einen Beirat Bildung abzulehnen.

Uneinheitliches Bild hinsichtlich der Initiative «Eine Fremdsprache auf der Primarstufe genügt»

Die Initiative, welche den Beginn des Englischunterrichts auf die Sekundarstufe I verschieben will, findet auf der Sekundarstufe I mit 60.2% Ja zu 26.0% Nein zwar eine deutliche Mehrheit, wird aber mit 48.7% Nein zu 41.2% Ja auf der Primarstufe abgelehnt, wenn auch nicht deutlich.

Die jeweils direkt betroffenen Englischlehrpersonen der Primarschule und der Sekundarstufe I vertreten die jeweiligen Mehrheiten auf ihrer Stufe noch weitaus eindeutiger, während dasselbe Phänomen beiden Französischlehrpersonen nur auf der Primarstufe zu beobachten ist. Auf der Sekundarstufe II liegen mit 41.9% Ja gegenüber 40.7 % Nein Befürworter und Gegner der Initiative praktisch gleichauf.

Angesichts des uneinheitlichen Bilds gibt der LVB für die Initiative «Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: Eine Fremdsprache auf der Primarstufe genügt» keine Abstimmungsempfehlung ab.

Viele Unentschiedene beim Gegenvorschlag zur Initiative «JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen»

Nur auf der Sekundarstufe I ist das Votum klar: 58.4% sagen Ja, nur 18.6% Nein. Sowohl auf der Primarstufe als auch auf der Sekundarstufe II ist der Anteil derjenigen, die dem Gegenvorschlag zur Initiative «JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen» unentschieden gegenüberstehen, mit 31.9% resp. 40.1% sehr hoch, wobei auf der Primarstufe eine knappe Ablehnung (32.6% Ja zu 35.5% Nein), auf der Sekundarstufe II dagegen eine relativ deutliche Zustimmung (37.1% Ja zu 22.8% Nein) resultiert.

Angesichts des wiederum uneinheitlichen Bilds gibt der LVB für den Gegenvorschlag zur Initiative «JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen» ebenfalls keine Abstimmungsempfehlung ab.

Die Details der Auswertung finden Sie als PDF unter diesem Link:

<https://www.lvb.ch/de/Aktuell/News/2018/05-02-MM-Umfrage-Bildungsabstimmungen.php>

Kommentare der teilnehmenden Mitglieder

In der rege benutzten Kommentarfunktion der Umfrage überwogen bei den «Bildungsrats-Unterstützern» demokratiepolitische Überlegungen: Eine weitgehende Macht- und Entscheidungskonzentration bei der Bildungsdirektion lehnen viele ab. Die «Bildungsrats-Gegner» andererseits legen dem Bildungsrat vor allem zur Last, dass er in den vergangenen Jahren mehrfach schlechte Entscheide getroffen habe, insbesondere betreffend Stundenplan und Lehrmittel. Folgerichtig sind daher die Kommentare der Unschlüssigen: Auch sie beklagen einerseits gewisse Entscheide des Bildungsrats in letzter Zeit, halten aber auch eine grössere Entscheidungskompetenz der Bildungsdirektion für falsch.

Hinsichtlich der Fremdsprachen-Initiative finden sich querbeet alle denkbaren Meinungsäusserungen, und zwar manchmal auch zweigeteilt: So lehnen manche Teilnehmende die Rückverschiebung von Englisch auf die Sek I ab, fordern aber dennoch vehement eine Abkehr von den bestehenden Lehrmitteln. Das von den Gegnern der Initiative am häufigsten genannte Argument ist ein Bekenntnis zur interkantonalen Harmonisierung, welches man durch eine neuerliche Verschiebung des Englisch-Unterrichts gefährdet sähe. Die Unterstützer der Initiative vertreten oft die Ansicht, das verfrühte Einsetzen zweier Fremdsprachen auf der Primarstufe gehe zulasten anderer, zu jenem Zeitpunkt wichtigerer Fertigkeiten (insbesondere Deutsch) und überfordere viele Kinder. Ausserdem wird die «Erfolgsbilanz» der Frühfremdsprachen allgemein in Frage gestellt. Interessant ist ferner, dass einige Teilnehmende schrieben, sie würden die Initiative dann unterstützen, wenn dadurch nicht Englisch, sondern Französisch auf die Sekundarstufe verschoben würde.

Betreffend Gegenvorschlag zur Initiative «Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen» äusserten sich grossmehrheitlich Primarlehrkräfte ablehnend, rückten dabei ihre bedrohte pädagogische Freiheit in den Fokus und warben um Vertrauen in ihre Professionalität, die zusätzliche Abmachungen überflüssig mache. Die Unterstützer des Gegenvorschlags sehen es wenig überraschend gerade umgekehrt und erachten eine verbindlichere Regelung hinsichtlich der zu behandelnden Inhalte als unerlässlich für stabile schulische Laufbahnen und Übergänge in einem mehrstufigen Schulsystem. Darüber hinaus wurde betont, dass eine weitreichende thematische Freiheit dem Harmonisierungsgedanken des Lehrplans diametral gegenüberstehe.

Nutzen Sie unser Angebot «LVB auf Schulbesuch»!

- Es besteht weiterhin die Möglichkeit, eine Delegation der LVB-Geschäftsleitung in Ihren Gesamtkonvent einzuladen. Viele Schulen im Kanton haben in den letzten drei Jahren von diesem Angebot Gebrauch gemacht und die Rückmeldungen dazu sind hervorragend.
- Gerne präsentieren wir Ihrem Kollegium unseren Verband, berichten über unsere Arbeit und zeigen gewerkschaftliche und bildungspolitische Zusammenhänge auf. Bei Bedarf können Sie auch thematische Schwerpunkte bestimmen, die wir vertieft darlegen. Zuletzt war z.B. die Entwicklung der Pensionskasse BLPK ein Renner.
- Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren! Wir finden sicher einen Termin und ein gutes Zeitfenster für unseren Besuch an Ihrer Schule!